



Soforthilfe – Vergaberichtlinien

Beschluss des Gemeinderates vom 13.02.2004

Präambel

Seitens der Stadtgemeinde Traun wird an bedürftige Stadtbewohner in Notlage eine **einmalige finanzielle Soforthilfe** pro Finanzjahr gewährt.

Vergabemodus

Die **Antragstellung** erfolgt beim Sozialservice der Stadt Traun durch mündliche Vorsprache oder in Schriftform durch den Klienten, auch mittels Anregung eines Gemeindeorganes.

Das Sozialservice überprüft die **Einkommenssituation**.

Es werden verschiedenen **Unterstützungsmöglichkeiten** für Einmalhilfen anderer Organisationen (Land Oö., Caritas, Bezirkshauptmannschaft) einbezogen, die Informationen abgeglichen und allenfalls Anträge gestellt sowie bei Bedarf eine Haushaltsrechnung erstellt.

Durch Recherche wird die **Dringlichkeit** überprüft und der sofort benötigte Finanzbedarf ermittelt, der zur Abwehr von einschneidenden Maßnahmen erforderlich ist zB Delogierung, Abschaltung von Strom, Gas Heizung. Zu erwähnen ist, dass bei Einmalhilfen des Landes zwischen Antragstellung und Auszahlung etwa 6 Wochen anzusetzen sind. Dadurch ist der benötigte Effekt der sofortigen Hilfe nicht mehr gegeben.

Die faktenlage wird der Referentin zur Kenntnis gebracht und der **Vorschlag der Zuerkennung** unterbreitet.

Antragstellung und Entscheidung im Ausschuss

Umgehende **Auszahlung** gemäß Beschluss

Vergabekriterien

Nachweis der Bedürftigkeit

Vorliegen der Dringlichkeit

Erwartung einer mittelfristigen Wirkung (Nachhaltigkeit) durch Erstellung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung

Die Stadtverwaltung behält sich vor, falls Zweifel an der Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Belege bestehen, Einsicht in weitere Unterlagen, die geeignet sind, die tatsächliche wirtschaftliche Situation glaubhaft zu machen, vorzunehmen. Der Antrag wird bei Verweigerung der übrigen Nachweise im Amtsbericht für den Vergabebeschluss mit der Antragsempfehlung auf Ablehnung dem zuständigen Ausschuss für Soziales zugewiesen.

Unvollständige oder unrichtige Angaben haben zur Folge, dass eine gewährte Beihilfe vom Stadtamt **nicht ausbezahlt oder rückgefordert** wird.

Durch die Unterschrift geben die Antragsteller kund, dass sie diese Richtlinien kennen und als für sie verbindlich anerkennen. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe. Diese Vergaberichtlinie der Stadtgemeinde Traun **tritt mit 01. März 2004 in Kraft.**

Der Bürgermeister:
Ing. Harald Seidl eh

Traun, im März 2004